Verordnung über die zentrale interne Briefpostzustellung - Neuerlass

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **?.?-?**
Geändert: –
Aufgehoben: –

	Kommentar
Verordnung über die zentrale interne Briefpostzustellung	
Das Stadtparlament, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 und Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021, *erlässt folgende Bestimmungen:*	
I.	
Art. 1 Gegenstand [1] Diese Verordnung regelt die Grundsätze der verwaltungsinternen Verteilung der bei der Stadt Winterthur eingehenden Briefpost.	
Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich [1] Die zustelltechnische Verarbeitung der Briefpost gilt für sämtliche in der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung vom 22. März 2023 genannten Verwaltungseinheiten und den Stadtrat sowie die Schulpflege.	Die genannte Organisationsverordnung Stadtverwaltung (OVS) regelt die Gliederung der Verwaltung und umfasst sämtliche dem Stadtrat unterstellten Verwaltungseinheiten. Da die zentrale zustelltechnische Postverarbeitung grundsätzlich flächendeckend über die gesamte Stadtverwaltung eingeführt werden soll, orientiert sich der persönliche Geltungsbereich an der OVS. Auch an den Stadtrat und die Schulpflege direkt adressierte Sendungen sollen von der Verordnung erfasst werden.

	Kommentar
[2] Der Stadtrat regelt die Ausnahmen.	Um bereichsspezifische strenge Geheimhaltungspflichten oder spezielle betriebliche Gegebenheiten berücksichtigen zu können, müssen Ausnahmen aus dem persönlichen Geltungsbereich möglich sein. Der Stadtrat soll die diesbezüglichen Kompetenzen regeln können.
[3] Die unabhängigen Aufsichtsbehörden und die Parlamentsdienste können sich freiwillig der Postzustellung gemäss dieser Verordnung unterstellen.	Trotz Unabhängigkeit soll es den Aufsichtsbehörden und den Parlamentsdiensten – wo rechtlich und betrieblich zulässig und sinnvoll – möglich sein, von der zentralen zustelltechnischen Postverarbeitung profitieren zu können.
Art. 3 Sachlicher Geltungsbereich	
[1] Die zustelltechnische Verarbeitung der Briefpost gilt für sämtliche physischen Briefsendungen, die an Verwaltungseinheiten gemäss Artikel 2 oder an deren Mitarbeitende adressiert sind.	Sachlich sollen möglichst alle Briefsendungen von der zentralen zustelltechnischen Postverarbeitung und damit auch der Digitalisierung erfasst werden.
[2] Der Stadtrat regelt die Ausnahmen und die speziellen Verarbeitungsregeln.	Mit entsprechenden Ausnahmen (z.B. für briefliche Stimmabgaben, Angeboten im Rahmen von Submissionsverfahren oder privater Post der städtischen Mitarbeitenden) werden spezifische Geheimhaltungspflichten eingehalten. Die diesbezüglichen Regelungen sollen vom Stadtrat erlassen werden.
Art. 4 Grundsatz der zentralen Briefpostverarbeitung	
[1] Physische Briefsendungen werden zentral zustelltechnisch verarbeitet.	Kernbestimmung, wonach die Post im Rahmen eines bestimmten Geltungsbereichs zentral verarbeitet wird. Dabei wird der Begriff der «zustelltechnischen Verarbeitung» in Abgrenzung zur inhaltlichen Verarbeitung der Post eingeführt (und in Absatz 2 definiert).
[2] Die zustelltechnische Verarbeitung umfasst die folgenden Prozessschritte:	
a. Übernahme der an die Stadt Winterthur adressierten Briefsendungen	Die Entgegennahme der Post erfolgt durch Anlieferungen der Schweizerischen Post, durch Einwurf von Briefen in Briefkästen der Stadtverwaltung, durch Kurierdienste etc.

	Kommentar
b. Öffnung der Briefsendungen, sofern deren äusserlichen Merkmale nicht auf eine besondere Vertraulichkeit hinweisen	Es wird in den stadträtlichen Ausführungsbestimmungen eine Negativliste von äusseren Merkmalen definiert, aufgrund derer Sendungen von der zentralen Öffnung ausgenommen werden. Damit können das Postgeheimnis und weitere spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten gewahrt werden.
c. Scannen der dafür vorgesehenen Briefsendungen in eine digitale Datei	Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz der digitalen Postzustellung festgehalten. Auch für die Digitalisierung können auf tieferer Normstufe Ausnahmen definiert werden.
d. Zustellung der Briefsendungen auf digitalem und wo notwendig physischem Weg an die zuständige Verwaltungseinheit gemäss Adresse auf der Briefsendung	Mittels Nutzung der Organisationsstammdaten können die Briefsendungen an die korrekte Stelle innerhalb der Verwaltung zugestellt werden.
e. Sichere Aufbewahrung der physischen Originale der nur digital zugestellten Briefsendungen während einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitdauer	Mittels Definition einer gewissen Aufbewahrungsfrist wird sichergestellt, dass Postsendungen, die im Original erhalten bleiben müssen, rechtzeitig physisch an die empfangsberechtigte Verwaltungseinheit zugestellt werden kann.
f. Datenschutzkonforme Vernichtung der physischen Originale nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäss Buchstabe e.	Mit der digitalen Zustellung der Sendungen und der anschliessenden Ablage in dafür geeigneten Applikationen können die Vorgaben der Archivgesetzgebung eingehalten werden. Die physischen Originale sind datenschutzkonform zu vernichten.
[3] Die Inhalte der Briefsendungen werden von den Mitarbeitenden der für die zentrale zustelltechnische Postverarbeitung zuständigen Verwaltungseinheit nur insoweit zur Kenntnis genommen, als dies für die korrekte Verarbeitung notwendig ist.	Mit dieser Bestimmung soll die Abgrenzung der zustelltechnischen von der inhaltlichen Verarbeitung der Postsendungen klar zum Ausdruck gebracht werden.
[4] Der Stadtrat bezeichnet die für die zentrale zustelltechnische Postverarbeitung zuständige Verwaltungseinheit und erlässt ausführende Bestimmungen zu deren Pflichten zum Schutz der zu verarbeitenden Informationen.	Gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung fallen Bestimmungen über die Organisation der Stadtverwaltung in die Kompetenz des Stadtrates. Dementsprechend soll auch die Bezeichnung der für die zustelltechnische Postverarbeitung zuständigen Verwaltungseinheit in die Kompetenz des Stadtrates fallen.